



Bericht des Vorsitzenden vbnw-Mitgliederversammlung 2014

Lieber Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Gäste, sehr geehrte Damen und Herren,

Am Ende der gegenwärtigen Vorstandsperiode 2012 bis 2014 ist an dieser Stelle Bericht abzustatten. Ich möchte dies nicht bis in die kleinsten Verästelungen unserer Vorstandsarbeit hinein nachverfolgen, sondern mich lieber auf die zentralen Fragen konzentrieren:

Der früher geübte und wenig hinterfragte Schulterschluss zwischen Buchhandel, Verlagen, Urhebern und Bibliotheken, gleichsam eine Wertschöpfungskette im Interesse des Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftsstandortes Deutschland scheint brüchig geworden zu sein. In den Zeiten der Printkultur erschien dies vielmehr als eine fraglos gegebene Allianz. Zwar gab es immer schon die immens teuren, sogenannten „Bibliotheksaufgaben“, aber die Verlage erfüllten häufig damit eine wissenschaftliche Pflicht, wenn sie lückenschließende Handbücher, gedruckte Bibliographien und sonstige Zimelien publizierten, die sie sich gleichwohl gut bezahlen ließen. Das steht auch nicht zur Debatte, zumal sie damit wiederum eine akzeptierte Vermittlungsinstanz – die Bibliothek – belieferten, die Vermittlungsinstanz eines Informationssträgers der physikalisch gesehen nur an einem Ort sein konnte.

Im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens haben sich mittlerweile vor allem im Sektor der Periodika und der Zeitschriftenliteratur Preise herausgebildet, die die Etats der Hochschul- und Universitätsbibliotheken pulverisieren. Zwar genießen zahlreiche Hochschulen einen campusweiten, zeitlich und gegenständlich unbegrenzten Zugriff auf elektronische Quellen, also auch monographische Literatur, aber die Zugänglichkeit bleibt auf Hochschulangehörige und Studierende beschränkt, bzw. ist auch mein Zugriff als eingetragener, sogenannter „Stadtnutzer“ auf den Campus beschränkt. Wohne ich nicht gerade an einem Hochschulstandort, habe ich keine online-Zugriffsmöglichkeiten.

Kommunale Bibliotheken, die E-Books lizenzieren, gleichwohl nicht erwerben, können zeitlich befristet Zugriffe auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zulassen – aber nur für die bei ihnen eingeschriebenen Kundinnen und Kunden und dies dürfen wiederum nur Menschen sein, die dem eigentlichen Geschäftsbereich der Bibliothek sprich der sie tragenden Kommune zuzurechnen sind. Und auch hier gelten Restriktionen, die in Zeiten einer digitalen Allverfügbarkeit – Googles CEO Eric Schmidt sprach kürzlich davon, dass die Zeiten der „Knappheits-Prämisse“ (FAZ 27.9.14) vorüber seien – anachronistisch wirken. Es könne sein, schrieb der Tagesspiegel nach einem Symposium des Deutschen Literaturrates in Berlin kürzlich, „dass die Datei gerade verliehen ist.“

Im Zeitalter einer nahezu ungehemmten Möglichkeit der technischen, will sagen digitalen Reproduktion von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und eines nicht an Ort und Zeit gebundenen Kommunikationsdesigns, erscheinen die Hürden, die sich hier auftun, einen liberalen und umfassenden Zugang zu Information, Wissen und Bildung durch die Bibliotheken zu garantieren, ungewöhnlich hoch, wobei hier keinem intellektuellen Raubzug und keiner Enteignung intellektuellen Eigentums das Wort geredet werden soll. Die Informations- und Wissensgesellschaft in ihrer demokratischen Auslegung als Zugangsparadies ist anscheinend kein Selbstläufer und weitaus komplizierter als die bisherigen Kauf- und Vertriebsmodelle der analogen Welt.

Dies ist eine Seite. Ein weiteres sind die nach wie vor angestregten Kommunalhaushalte und die in nahezu jeder größeren nordrhein-westfälischen Kommune aufgelegten Haushaltskonsolidierungsprogramme. Sie treffen in erster Linie die freiwilligen Aufwendungen der

Kommunen und darunter ressortieren die Aufwendungen für soziale und kulturelle Belange; keine Kommune ist gezwungen, ein Schwimmbad oder Schwimmbäder zu unterhalten, auch nicht Theater, Museen und Bibliotheken, gleichwohl gehört ihre Unterhaltung zu den Wohnheitspflichten und ist durch Gemeindeordnung sanktioniert. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Kulturfördergesetzes der Landesregierung ist geprüft worden, ob im Gesetz ein finanzieller „Kulturschutzkorridor“ für solche Kommunen verankert werden könne, die sich in der Haushaltssicherung befinden. Der Gutachter hat dies verneint und keine Ableitung herzustellen vermocht, die z.B. aus der Landesverfassung NRW heraus, die die Pflege der Kultur zum Gegenstand des Landes und der Kommunen macht, einen materiellen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf kulturelle Leistungen zu begründen vermag; somit scheidet eine Unterhöhlung der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne der Kultur jenseits des Konnexitätsprinzips aus; auch die Konstruktion einer „Selbstverwaltungspflichtaufgabe“, wie sie der Kommunalrechtler Ernst Pappermann zu Beginn der 1980er Jahre forciert habe, enthebt die Kommunen in kulturellen Angelegenheiten tendenziell ihres Rechts zur Selbststeuerung und sei somit als fragwürdig und nicht haltbar einzustufen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
Es gab in Nordrhein-Westfalen 2013 laut Deutscher Bibliotheksstatistik 1.922 Öffentliche Bibliotheken mit haupt-/neben- oder ehrenamtlicher Leitung; diese generierten rund 23 Mio. Besuche und 68 Mio. Entleihungen, 4,5 Mio. virtuelle Besuche (visits) und 69.000 Veranstaltungen. Die 38 wissenschaftlichen Hochschul- und Regionalbibliotheken unseres Bundeslandes generierten 19 Mio. Entleihungen und nahezu 15 Mio. virtuelle visits.

In der Kommentierung zu dem bereits erwähnten Kulturfördergesetz ist von den Bibliotheken als einem ‚bedeutenden, die kulturelle Infrastruktur im ganzen Land nahezu flächendeckend prägender Einrichtungstypus‘ die Rede, der dort, im KFG, im §10 eine eigene, in der Argumentations- und Aufbau-logik des Gesetzes auffällige Beachtung erfährt. Wir können konstatieren, dass die Leistungen unserer Bibliotheken nach wie vor stark nachgefragt sind, auch weil sie in den vergangenen Jahren eine deutliche Metamorphose, einen deutlichen Gestaltwandel von „heiligen Hallen“ hin zu demokratischen, Modernität und Tradition verbindenden, Öffentlichkeit erzeugenden Häusern vollzogen haben.

Thomas Böhm, der Leiter des Literaturfestivals Berlin und vormalige Chef des Literaturhauses in Köln, hat in seiner Eröffnungsrede zum 103. Bibliothekartag in Bremen, die dankenswerterweise in ProLibris 3/2014 abgedruckt ist, von den Bibliotheken als Orte der Teilhabe, als Orte der ‚Kultur einer Teilhabe‘ gesprochen. Das Internet und die Telemedien, so der Soziologe Guggenberger, möchte ich seine Ausführungen ergänzen, versprechen uns eine Teilnahme am Weltgeschehen, eine Teilnahme an Welt, die keine Teilhabe sei. Orte wie Bibliotheken, so Böhm weiter, enthielten das, was Stadtkultur ausmache, eben Teilhabe, Begegnung, Inklusion in kulturelle, intellektuelle und diskursive gesellschaftliche Prozesse. Wenn wir dieses alles zusammennehmen, wenn also die Bibliotheken einen objektiven Nutzen für die Menschen und die Gesellschaft erzeugen, indem sie in einer auf den Rohstoff Innovation unbedingt angewiesenen Gesellschaft intellektuelle und kulturelle Kreativität fördern, stellt sich umso dringlicher die Frage, warum es nur selten gelingt, diese Bedeutung in Gewicht und Einfluss umzusetzen. Immer noch gelten die Bibliothekarinnen und Bibliothekare als die „Stillen im Lande“, die sich in nobler, leicht introvertierter Zurückhaltung üben. Ich würde mir also wünschen, dass die Bibliotheken im Lande noch deutlicher auf ihre Funktion und Leistungen aufmerksam machen, als Garanten einer öffentlichen Informations- und Literaturversorgung und in toto als intellektueller und kultureller Beitrag – nicht um ihrer selbst willen sondern um des gesellschaftlichen Nutzens willen, der sich in messbaren und nicht oder nur sehr schwer messbaren Größen wiederfindet.

Der scheidende Vorstand hat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, diese gesellschaftliche und intellektuelle Rolle der Bibliotheken zu betonen und einzubringen, sei es bei den Parlamentarischen Frühstücksgesprächen 2012, 2013 und 2014, sei es bei der zu Beginn dieses Jahres veranstalteten Bibliothekskonferenz im Kulturministerium, in Stellungnahmen zur Novelle des Pflichtexemplargesetzes und zum KFG oder in den Kooperationen mit der

Landeszentrale für politische Bildung und der Landesanstalt für Medien, die die Bibliotheken als Multiplikatoren und bürgernahe Einrichtungen schätzen.

Das Kulturfördergesetz formuliert notwendige, aber nicht hinreichende Aussagen zur Förderung der Bibliotheken und zur Schaffung einer Zentralen Fachstelle auf Landesebene; indem es aber in allen anderen Bibliotheksbelangen Zurückhaltung wahrt, bleibt Platz für ein spezifisches Bibliotheksgesetz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum der jetzige, noch bis zum Jahresende amtierende Vorstand hat Ihnen zur heutigen Mitgliederversammlung die Novellierung der Vereinssatzung vorgeschlagen. Der Ihnen vorliegende Entwurf sieht als einzige wesentliche Änderung, die Einführung einer Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden vor, je einer/einem Vertreterin/Vertreter der beiden Sparten des wissenschaftlichen und des öffentlichen Bibliothekswesens.

Was hat uns dazu bewogen, nunmehr mit einer Doppelspitze agieren zu wollen und das Modell des zwischen den Sparten alternierenden Vorsitzes aufzugeben?

Ich möchte hierfür nur zwei Gründe aufführen:

1. Wiedererkennbarkeit und Perspektivität. Die bisher geübte, kollegiale Praxis der turnusmäßigen, wechselnden Besetzung zwischen den beiden Großsparten des Bibliothekswesens, dem wissenschaftlichen und öffentlichen, hat trotz aller rechtschaffenen und ehrlichen Bemühung und in keiner Weise in Frage zu stellenden Arbeit der jeweiligen Vorsitzenden immer zu einem gewissen Ausschlag nach einer der Seiten geführt. Dies könnte durch eine Arbeitsteilung im Vorstand relativiert werden und vor allem wegen der Wiederwahl für eine personelle Kontinuität sorgen.
2. Arbeitsteilung und Entlastung: Die genannte Arbeitsteilung könnte zu einer Entlastung im Vorstand führen, wenn die Angelegenheiten beider Sparten von je einer/einem Vorsitzenden vertreten werden, nachdem der Vorstand darüber beraten hat, denn laut unserer Satzung gehen die Richtlinien der Verbandspolitik nicht von den Vorsitzenden sondern vom Vorstand aus. Ich hoffe auch, dass durch die Arbeitsteilung ausreichend Raum entsteht, um das Amt nicht nur eine, sondern auch zwei Vorstandsperioden hindurch wahrzunehmen. Ein in der Außenwahrnehmung nicht unwesentliches Moment.

Das Modell ist an gewisse Bedingungen seines Gelingens gebunden. Ich möchte drei nennen:

1. „Die Chemie muss stimmen“ - nennt man allenthalben die Fähigkeit und Bereitschaft zur kreativen, kollegialen und kompromissorientierten Zusammenarbeit.
2. Wir haben in Übereinstimmung mit der Satzung eine Geschäftsordnung vorbereitet, die die Arbeit im Vorstand und des Vorstandes und der beiden Vorsitzenden regelt. Sie muss vom neuen Vorstand diskutiert, verabschiedet und gelebt werden und sie muss sich bewähren.
3. Das KFG sieht die Förderung von Zusammenschlüssen freier und kommunaler kultureller Akteure und Träger vor; die Kommentierung erwähnt explizit den vbnw. Wir haben vor diesem Hintergrund einen Antrag auf Förderung einer halben Stelle einer/eines professionellen, hauptamtlichen Geschäftsführerin resp. Geschäftsführers gestellt. Auch hiervon erwarten wir eine Verstetigung unserer Arbeit, eine Schärfung unserer Außenwirkung und unseres Profils und zudem eine Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Harald Pilzer